

MERKBLATT AUSTRITT AUS DER PENSIONS KASSE

Dieses Merkblatt richtet sich an diejenigen Personen, welche bei den angeschlossenen Vorsorgewerken der Alvoso für die Verarbeitung der Versichertendaten verantwortlich sind. Es dient als Leitfaden und zeigt Ihnen die Möglichkeiten, die Konsequenzen und die Pflichten auf, die sich durch die Anwendung der Gesetze und reglementarischen Grundlagen ergeben. Es können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Massgebend sind im Einzelfall die Reglemente und die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Bundes.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen haben wir auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet und weisen deshalb darauf hin, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Gesetzliche Grundlagen

Auf den 1. Januar 1985 wurde das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft gesetzt. Seither sind alle Firmen gesetzlich verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer entweder eine Pensionskasse zu gründen oder sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich grundsätzlich an den Vorgaben dieses Gesetzes und den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen (BVV 2, FZG, FZV etc.).

Voraussetzungen für den Eintritt

Voraussetzungen für den Austritt

Wer tritt wann aus?

- Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet auch die Versicherungszeit bei der Alvoso Pensionskasse. Im Normalfall ist das Austrittsdatum jeweils der letzte Tag eines Monats. Beachten Sie, dass mit dem Austrittsdatum nicht der letzte Arbeitstag gemeint ist, sondern das effektive Ende des Arbeitsverhältnisses per Ende Monat.
- Erfolgt der Austritt während des Monats (z.B. während der Probezeit oder bei fristloser Entlassung) bis und mit dem 15. Tag, endet die Beitragszeit am letzten Tag des Vormonats. Tritt der Arbeitnehmer am 16. Tag oder später aus, endet die Beitragszeit am letzten Tag des laufenden Monats.
- Arbeitnehmer, bei denen der Lohn langfristig unter die Eintrittsschwelle sinkt, treten ebenfalls aus der Alvoso Pensionskasse aus, sofern in Ihrem Vorsorgeplan die Versichertenkategorie nicht anders definiert ist.
- Vor der Geburt stehende Frauen, welche die Mutterschaftsentschädigung direkt bei der Mutterschaftsversicherung bzw. bei der Erwerbsersatzordnung (EO) beantragen, treten mit dem Beginn der Auszahlung der Mutterschaftsleistungen aus. Bezahlt jedoch der Arbeitgeber während des Mutterschaftsurlaubes den Lohn weiterhin aus und die Versicherte arbeitet danach nicht mehr weiter, tritt sie mit dem Ende des Mutterschaftsurlaubes aus.
- Für Arbeitnehmer, welche sich vorzeitig, ordentlich oder aufschiebend pensionieren lassen, entspricht der Austrittszeitpunkt ebenfalls dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Wer erhält eine Austrittsleistung?

- Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres wird der Arbeitnehmer in die Risikoversicherung der Pensionskasse aufgenommen (Aktuelles Jahr - Geburtsjahr = 18). Erfolgt der Austritt vor Vollendung des 24. Altersjahres, wird in der Regel keine Austrittsleistung fällig, da keine Sparbeiträge einbezahlt wurden. Beachten Sie bitte auch hier im Vorsorgeplan unter Punkt "Beginn/Ende der Vorsorge", ab welchem Altersjahr Sparbeiträge abgerechnet werden.
- Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres wird der Arbeitnehmer in die Sparversicherung aufgenommen (Aktuelles Jahr - Geburtsjahr = 25). Ab diesem Zeitpunkt werden Sparbeiträge abgerechnet und es wird beim Austritt eine Austrittsleistung fällig.
- Arbeitnehmer, welche das 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr erreicht haben (letzter Tag des Geburtsmonats), erhalten ab dem 1. des folgenden Monats eine Rente oder beziehen ihr Alterskapital.

Administrativer Ablauf

Damit die Verarbeitung des Austrittes reibungslos abläuft empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Falls Sie das Arbeitgeberportal verwenden, melden Sie den Austritt online oder Sie finden das Austrittsformular auf unserer Webseite www.alvosio-pensionskasse.ch – Dokumente.
- Als Arbeitgeber füllen Sie die erste Seite gleich am Computer aus, drucken das Formular aus und unterschreiben es, sobald Ihnen das Austrittsdatum bekannt ist. Bitten Sie den Arbeitnehmer zu sich, damit er das Formular mit den fehlenden Angaben ergänzen und unterschreiben kann. Anschliessend senden Sie uns die Austrittsmeldung zu. Ist der Arbeitnehmer nicht mehr bei Ihnen im Betrieb, schicken Sie uns nur die erste Seite des Formulars ohne seine Unterschrift.
- Ist die Austrittsmeldung bei uns eingetroffen, wird sie im Verwaltungssystem erfasst und die notwendigen Unterlagen versandt.
- Sie als Arbeitgeber erhalten einen Brief als Bestätigung der Verarbeitung.
- Den Arbeitnehmer informieren wir direkt. Er erhält von uns ebenfalls einen Brief und eine Austrittsabrechnung. Falls uns nicht bekannt ist, wohin seine Austrittsleistung überwiesen werden soll, erhält er zusätzlich ein zweiseitiges Formular "Zahlungsinstruktionen", welches er uns retournieren kann. Nach dessen Erhalt überweisen wir seine Austrittsleistungen gemäss seinen Instruktionen.
- In der nächsten Quartalsrechnung werden die allenfalls zu viel abgerechneten Beiträge wieder verrechnet.

Austrittsmeldung - Begriffe

Damit wir die Erfassung im Verwaltungssystem richtig machen können, sind wir darauf angewiesen, dass die Austrittsmeldung vollständig, korrekt und gut leserlich ausgefüllt wird. Das erspart Ihnen und uns viel Zeit.

Personalien

Zivilstand	Diese Angabe ist für uns wichtig. Sollte eine Zivilstandsänderung während der Versicherungsdauer nicht gemeldet worden sein, können wir diese vor der Verarbeitung des Austritts noch korrigieren.
Ist die austretende Person zum Zeitpunkt des Austritts voll arbeitsfähig?:	Diese Frage ist sehr wichtig und bezieht sich nur auf seine Gesundheit zum Zeitpunkt, in dem Sie die Austrittsmeldung ausfüllen. Ist der Arbeitnehmer nicht voll arbeitsfähig, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Schwangere Frauen ohne Komplikationen gelten beim Austritt als gesund.
Ende des Arbeitsverhältnisses	Datum Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art des Austritts

Risikoversicherung	Hat der Versicherte noch keine Sparbeiträge bezahlt, handelt es sich um einen Austritt aus der Risikoversicherung und somit ist das erste Kästchen anzukreuzen. Sind Sie sich nicht sicher, lassen Sie diese Position offen.
Übertritt neue Vorsorgeeinrichtung	Mit dem Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass der Versicherte wieder in eine Pensionskasse eintritt. Falls vorhanden, tragen Sie oder der Versicherte die Angaben zum neuen Arbeitgeber und der neuen Vorsorgeeinrichtung in die vorhandenen Felder ein.
Eröffnung Freizügigkeitskonto	Tritt der Versicherte kein neues Arbeitsverhältnis an und möchte seine Austrittsleistung auf ein Sperrkonto 2. Säule überweisen, kann er wählen, ob wir für ihn ein Sperrkonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung eröffnen sollen oder ob er sich selbst um ein Sperrkonto bei einer anderen Freizügigkeitsstiftung kümmern will.

**Zahlstelle der neuen Vorsorgeeinrichtung oder des Freizügigkeitskontos**

Zahlstelle	Bitte gemäss Angaben der Bank oder den Daten auf dem Einzahlungsschein in die vorhandenen Felder einfüllen. Legen Sie - falls vorhanden - den Einzahlungsschein bitte bei.
Keine Angaben vorhanden	Erhalten wir innerhalb zweier Monate keine Überweisungsangaben, eröffnen wir für den Versicherten ein Sperrkonto bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung. In diesem Fall erhält er von uns eine Überweisungsabrechnung und eine Kontoeröffnungsbestätigung von der Rendita mit den notwendigen Angaben.

2. Seite: Barauszahlung (Grund)

Auswanderung	Die Freizügigkeitsleistung kann nur noch ganz bar ausbezahlt werden, wenn der Versicherte sich ausserhalb des EU- und EFTA-Raumes dauerhaft niederlässt. Wandert ein Versicherter in ein EU- oder EFTA-Land aus und arbeitet nicht mehr in der Schweiz, verbleibt der obligatorische Teil (das BVG) in der Schweiz auf einem Sperrkonto 2. Säule. Der überobligatorische Teil kann er sich bar auszahlen lassen. Unter www.verbindungsstelle.ch können weitere Informationen abgerufen werden.
Selbständigkeit	Macht sich ein Versicherter im Haupterwerb selbständig und sendet uns eine Bestätigung der Ausgleichskasse, ist eine Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich.
Geringfügigkeit	Ist die Austrittsleistung kleiner, als der persönliche Jahresbeitrag des Versicherten (siehe Versicherten-Verzeichnis, 2. Seite, Position 13 = Arbeitnehmeranteil), kann die Austrittsleistung ebenfalls bar ausbezahlt werden.
Zustimmung des Ehepartners/Lebenspartner	Diese Zustimmung ist in jedem Fall vor der Barauszahlung unerlässlich. Alle Felder mit den Angaben des Ehepartners/Lebenspartners sind auszufüllen und die Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden.
Zahlstelle für eine Barauszahlung	Die Barauszahlung kann wahlweise auf ein Konto in der Schweiz oder im Ausland erfolgen. Beachten Sie bitte im Falle einer Zahlung auf ein ausländisches Konto, dass die Bankangaben vollständig ausgefüllt sind und höhere Bankspesen zu Lasten des Versicherten anfallen können.
Ort, Datum und Unterschrift des Versicherten	Bei der Angabe einer Zahlstelle muss hier in jedem Fall der Versicherte unterschreiben. Damit bestätigt er die Richtigkeit der Angaben.

Wichtig, zu wissen...

Je schneller wir die Austrittsmeldung erhalten (am besten online mittels Arbeitgeberportal), umso schneller können wir Ihnen das Austrittsbestätigungsschreiben zukommen lassen.

Beachten Sie bitte, dass wir alle Austrittsmeldungen vor der monatlichen oder quartalsweisen Beitragsrechnung erhalten. So ist gewährleistet, dass die Rechnung den aktuellen Personalbestand widerspiegelt und somit zeitnah ist.

Bei unterjährigen Austritten werden Beiträge nur für diejenigen Monate ab 01.01. bis zum Austrittsdatum belastet